

AMTSBLATT der Fachhochschule Hof

Jahrgang 2006 20. September 2006 Nummer 5

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	2
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	10
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006	18

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 1 von 26

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium der Angewandten Informatik vermittelt den Absolventen und Absolventinnen die Fähigkeit zur Mitarbeit in Projekten und Organisationseinheiten der Informationstechnologie. Insbesondere werden die Studierenden auf Aufgaben in der Softwareentwicklung einschließlich der Themen Entwurf, Realisierung und Validierung großer Programmsysteme vorbereitet.
- (2) Wesentliche Teilziele bei Vermittlung dieser Fähigkeiten sind die Beherrschung der Konzepte zur Algorithmen- und Softwareentwicklung sowie der Einsatz von Basissoftware wie zum Beispiel Datenbankund Betriebssysteme. Außerdem macht das Studium die Studierenden mit den notwendigen mathematischen und technischen Grundlagen vertraut. Dazu gehört die logische und mathematische Denkweise als ein wesentliches Werkzeug für die Analyse von Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Algorithmen zu ihrer Lösung. Dazu gehört auch ein grundsätzliches Verständnis der physikalischen und technischen Grundlagen des Computers und der Computernetze.

§ 3 Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 2 von 26

(2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Module im Gesamtumfang von 55 Credits sowie allgemeinwissenschaftliche Module im Gesamtumfang von 5 Credits aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.

§ 4 Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereiches werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Mathematik I

Grundlagen der Rechnertechnik

Objektorientierte Programmierung I

Software Engineering I

Grundlagen der Informatik

Gestaltung und Präsentationstechniken

Physikalische und elektrotechnische Grundlagen

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 Credits erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 Credits) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 Credits erworben haben.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 3 von 26

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik/Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre Credits
- 2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
- 3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
- 4. die Studienziele und -inhalte der Module
- 5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 4 von 26

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R 425/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 5 von 26

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

_	undiagenbereich	2	4		6	7	0	0
1	2	3	4	5	6	•	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	nach	Art der Lehr- veran- staltung	Art und Dauer der	ungen Zulassungs - voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise	Ergänzende Regelungen
1. 1.1	Allgemeine Grundlagen Gestaltung und Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü			StA, Ref	
2.	Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen							
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3 2.4	Statistik Physikalische und elektrotechnische	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Grundlagen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3 3.1	Grundlagen Informatik Grundlagen der		6	O	. 500			
3.2	Rechnertechnik Grundlagen der	4	3	SU,Ü	schrP90			
2.0	Informatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.3 3.4	Rechnernetze I Algorithmen und	4	5	SU,Ü	schrP90			
J. 4	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
4	Grundlagen Softwareentwicklung							
4.1	Objektorientierte Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Objektorientierte							
4.0	Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.3	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
-	Summe Credits:		60					_

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 6 von 26

<u>II.</u>	Kernbereich							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			Prüfungen					
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehr- veran- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs -voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise	Ergänzende Regelungen
5	Softwareentwicklung							
5.1	Software-			_				
5.2	Projektmanagement Effizientes Programmieren mit	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
	C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
5.3	Hardwarenahes	•	Ü	00,0	001111 00			
	Programmieren	4	5	SU,Ü	schrP90	TN		
5.4	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA	
5.5	Software Engineering III	4	5	SU,Ü			LN	
5.6	Praktikum						2)	
	Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾	
5.7	Software Engineering	4	_	D-			O+A TN(2)	
	Praktikum	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
6	Basissoftware							
6.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA	
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
7	Spezielle Algorithmen und Verfahren							
7.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90			
7.2	Numerik	4	5	SU,Ü	schrP90			
7.3	Seminar	2	2	S			Ref	

Summe Credits: 60

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 7 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

Spezialisierungsbereich III.

Im Spezialisierungsbereich werden ausschließlich Wahlmodule angeboten. Der Studienplan kann die folgende Liste durch weitere Wahlmodule ergänzen sowie unten aufgeführte Module in Abhängigkeit der Nachfrage sowie der Lehrkapazität an der Fachhochschule Hof ersatzlos streichen. Zur Wahlmöglichkeit siehe § 3 Abs.

1	2	3	4	5	6 Drüf	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	Credits nach ECTS	Art der Lehr- veran- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	ungen Zulassungs voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise	Ergänzende Regelungen
8 8.1	Softwareentwicklung	4	_	OLL Ü	h - D00			
8.2	Systemprogrammierung Serverseitiges	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Programmieren mit Java	4	5	SU,Ü			StA	
9	Spezielle Algorithmen und Verfahren							
9.1 9.2	Mathematik III Modelle verteilter	4	5	SU,Ü	schrP90			
3.2	Systeme	4	5	SU,Ü			StA	
10 10.1 10.2	Informationssysteme Datenbanken II Technische	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Informationssysteme	4	5	SU,Ü			LN, TN ²⁾	
10.3	Management Support Systeme	4	5	SU,Ü			LN	
11 11.1	Multimedia Grafikprogrammierung							
11 2	(3D) Geographische	4	5	SU,Ü	mdlP20			
11.2	Informationssysteme	4	5	SU,Ü	schrP90			
11.3	Audiotechnik	4	5	SU,Ü			StA	
12 12.1	Automatisierung Grundlagen der						0)	
40.0	Automatisierungstechnik	4	5	SU,Ü	. 500		LN, TN ²⁾	
12.2	- · · · · / · · · ·	4	5	SU,Ü	schrP90		LNI T NI ²)	
12.3 12.4		4	5	SU,Ü	00P=D00	TNI	LN, TN ²⁾	
12.4	- 3 3	4 4	5 5	SU,Ü SU,Ü	schrP90	TN		
12.5	Bildverarbeitung Projekt	4	Э	SU,U	schrP90			
	Automatisierungstechnik	4	5	Pr			StA	
13	Allgemeinwissenschaft- liche Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 8 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

IV.	Ρ	raxisprojekt und Bach	elorarbeit
1		2	3
			Credits
			nach
Lfd. I	Nr.	Bezeichnung	ECTS
		Projektarbeit	18
		Bachelorarbeit	12
		Summe Credits:	30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdlP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
Р	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 9 von 26

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Medieninformatik ist ein Informatik-Studiengang mit einer starken Anwendungsorientierung zum Medienbereich. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Verknüpfung von Informatik, Gestaltung und Marketing. Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu verantwortlichem Handeln in Wirtschaft und Gesellschaft in einem multimedial geprägten und durch Kommunikationstechnik bestimmten Umfeld befähigen.
- (2) Die Medieninformatik bildet die Studierenden für die Konzeption, den Entwurf, die Gestaltung sowie die Realisierung von multimedialen Anwendungen einschließlich graphischer Benutzeroberflächen und Print -Produkten aus. Dazu vermittelt das Studium Kompetenz in den Bereichen Informationstechnik, Programmieren, Gestaltung und Marketing. Mit dieser Ausbildung werden Absolventen und die Lage multimediale Anwendung Absolventinnen in versetzt, unter Berücksichtigung informationstechnischer und gestalterischer Rahmenbedingungen bezüglich der vom Marketing vorgegebenen Strategie zu realisieren.

§ 3 Aufbau des Studiums, Spezialisierungen

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 10 von 26

(2) Im Spezialisierungsbereich wählen die Studierenden fachbezogene Wahlmodule im Gesamtumfang von 35 ECTS, fachbezogene Projekt-Wahlmodule im Gesamtumfang von 10 ECTS sowie allgemeinwissenschaftliche Wahlmodule im Gesamtumfang von 5 ECTS aus dem Angebot der Fachhochschule aus. Die Zusammenstellung der unterschiedlichen Module ist grundsätzlich frei, es sind jedoch ggf. die Eingangsvoraussetzungen der gewählten Module zu berücksichtigen.

§ 4 Propädeutikum

Die folgenden Module des Studiums werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Grundlagen der Informationstechnik Objektorientierte Programmierung I Anwenderprogramme Kunst- und Designgeschichte

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6 Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 11 von 26

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
- 2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
- 3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
- 4. die Studienziele und -inhalte der Module
- 5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Medieninformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 12 von 26

§ 11

Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Medieninformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof 08. August 2006, Az.: R 430/1.3-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 13 von 26

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehr- veran- staltung	Art und Dauer der	fungen Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen Mathematik							
1.1	Mathematik	6	5	SU,Ü	schrP90			
1.2	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
2	Grundlagen Informatik Grundlagen der							
2.1	Informationstechnik Algorithmen und	4	3	SU,Ü	schrP90			
2.2	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Programmieren und Software-Entwicklung Objektorientierte							
3.1	Programmierung I Objektorientierte	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
3.2	Programmierung II	4	5	SU,Ü	schrP90	Testat		
4	Grundlagen Gestaltung							
4.1	Grundlagen der Gestaltung Grundlagen des	4 4	7	SU,Ü			StA	
4.2	Kommunikationsdesign			SU,Ü			StA, KI90	
4.3	Kunst- und Designgeschichte	4		SU,Ü			Ref, Kl90	
4.4	Anwenderprogramme	4	3	SU,Ü			StA	
5	Grundlagen Marketing							
5.1	Grundlagen des Marketing	4		SU,Ü			StA, KI90	
5.2	Corporate Design	4	5	SU,Ü			StA, KI90	
	Summe ECTS:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 14 von 26

II. Kernbereic						
	h	·Aic	arc	rnk	K	Ш

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehr- veran- staltung	Prü Art und Dauer der Prüfung in Minuten	fungen Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
6	Informatik							
6.1	Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
6.4	Internettechniken	4	5	SU,Ü			LN	
7	Programmieren und Software-Entwicklung							
7.1	Methoden des Software Engineering Praktikum	6	7	SU,Ü			LN	
7.2	Software Engineering	4	5	Pr			StA, TN ²⁾	
7.3	Praktikum Programmieren	2	5	Pr			StA, TN ²⁾	
8	Gestaltung Kommunikationsdesign							
8.1	(Print)	4	5	SU,Ü			StA	
8.2	Fotografie	4		SU,Ü			LN	
8.3	Kommunikationsdesign (zeitabhängige Medien)	4		SU,Ü			StA	
8.4	Fotografie und Film	4		SU,Ü			StA	
9	Marketing							
9.1	Präsentationstechniken	4	5	SU,Ü			LN	
	Summe ECTS:		60					

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 15 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich

	<u>_</u>			_		_		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						ungen		
Lfd.	Bezeichnung Modul	SWS	ECT	Art der	Art und	Zulassungs	Endnoten-	Ergänzend
Nr.			S	Lehr-	Dauer	-	bildende	e Događana
				veran- staltung	der Prüfung	voraus-	studien- begleitende	Regelunge n
				Staiturig		setzung für Prüfung	Leistungs-	11
					iii iviiiiatoii	rai i raiang	nachweise	
							1)	
10	Programmieren							
40.4	Effizientes Programmieren		_	۵	h = D00			
10.1	mit C/C++	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Multimedia und							
11	Gestaltung							
• •	Multimedia (Audio, Film							
11.1	und 3D)	4	5	SU,Ü			LN	
	,							
12	Wahlmodule							
	Fachbezogene							
12.1	Wahlmodule		35	SU,Ü			LN	
	Fachbezogene Projekt-							
12.2	Wahlmodule		10	SU,Ü,Pr			StA	
	Allgemeinwissenschaftliche							
12.3	Wahlmodule		5	SU,Ü			LN	
	0							
	Summe ECTS:		60					

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 16 von 26

raxisprojekt und Bac	helorarbeit
2	3
Bezeichnung	ECTS
Projektarbeit	18
Bachelorarbeit	12
Summe ECTS:	30
	Projektarbeit Bachelorarbeit

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BA	Bachelorarbeit	Ref	Referat
KI	Klausur	S	Seminar
Kol	Kolloquium	SA	Seminararbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	schr	schriftlich
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
mdlP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit
mE	mit Erfolg	SU	Seminaristischer Unterricht
Р	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
PGN	Prüfungsgesamtnote	TN	Teilnahmenachweis
Pr	Praktikum	Ü	Übung
		ZV	Zulassungsvoraussetzung

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 17 von 26

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Hof

vom 08. August 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 07. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 148) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatik vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass der Wirtschaftsinformatiker/die Wirtschaftsinformatikerin zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren und zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft befähigt wird.
- (2) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, aus konkreten Problemen der Praxis entstandene Fragestellungen systemgerecht zu analysieren und so weit systematisch aufzubereiten, dass sie der Bearbeitung durch Informationstechnologien zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierte Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareauswahl, -entwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontakt- und Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und insbesondere die Fähigkeit zur Projektarbeit in Gruppen. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, einen sehr breiten Bereich der Informatikanwendungen in Wirtschaft und Verwaltung zu beherrschen.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 18 von 26

§ 3

Aufbau des Studiums; Spezialisierungen

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern; es gliedert sich in den Grundlagenbereich im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester), den Kernbereich im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester) und den Spezialisierungsbereich im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). Im 7. Semester (Praxissemester) wird ein Praxisprojekt und die Bachelorarbeit bearbeitet.
- (2) Zu Beginn des 5. Semester muss einer der folgenden Spezialisierungen gewählt werden:
 - a. Betriebliche Informationssysteme
 - b. Softwaretechnik

§ 4

Propädeutikum

Die folgenden Module des Grundlagenbereichs werden als Propädeutikum geführt und können bei Nachweis entsprechender Fähigkeiten angerechnet werden:

Englisch

Mathematik I

Grundlagen der Rechnertechnik

Objektorientierte Programmierung I

Grundlagen der Informatik

Buchführung und Bilanzierung

Controlling und Investitionswirtschaft

Kosten- und Leistungsrechnung

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Module sind im Studienplan festgelegt.

§ 6

Studienablauf

- (1) Der Eintritt in das zweite Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden aus den Modulen des Grundlagenbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.
- (2) Der Eintritt in das dritte Studienjahr setzt voraus, dass die Studierenden den Grundlagenbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus den Modulen des Kernbereichs mindestens 45 ECTS erworben haben.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 19 von 26

(3) Der Eintritt in das 7. Semester setzt voraus, dass die Studierenden den Kernbereich vollständig abgeschlossen (60 ECTS) und aus dem Spezialisierungsbereich mindestens 45 ECTS erworben haben.

§ 7 Studienplan

Die Fakultät Informatik und Ingenieurswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- 1. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und ihre ECTS
- 2. von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule
- 3. die Aufteilung der ECTS je Modul und Studiensemester
- 4. die Studienziele und -inhalte der Module
- 5. die Ziele und Inhalte des Praxisprojektes
- 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Prüfungskommission

Für die Bachelorprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen sein, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik Lehraufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 9 Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den ECTS des zugehörigen Moduls. Die Note der Bachelorarbeit geht entsprechend dem Gewicht ihrer ECTS in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10 Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 20 von 26

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 11 Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache

Geeignete Module und Lehrveranstaltungen oder Prüfungen können in Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache abgehalten werden. Dies ist im Studienplan vor Beginn der Vorlesungszeit anzugeben, in der die Lehrveranstaltungen erstmals angeboten werden.

§ 12 Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Semesters nicht in mindestens der Hälfte der nach dem Studienplan am Ende des ersten Semesters anstehenden Leistungsnachweise die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt haben, müssen zu Beginn des zweiten Semesters die zuständige Studienfachberatung aufsuchen.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2006 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Hof vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Hof vom 08. August 2006, Az.: R424/1.2-2006.

Hof, den 08. August 2006

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann Präsident

Diese Satzung wurde am 08. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08. August 2006 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 08. August 2006.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 21 von 26

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8	9
I £ -1	Danaiaharraa Marakat	CVACO	FOTO	Art der		ungen		
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Lehrveran-	Art und Dauer	Zulassung s-	Endnoten- bildende	Ergänzende Regelungen
INI.				staltung	der Prü-	voraus-	studien-	rregelarigeri
					fung	setzung	begleitende	
					in Minuten	für Prüfung	Leistungs-	
						· ·	nachweise 1)	
-	Allgemeinwissenschaftliche							
1	Grundlagen							
1.1	Englisch	2	3	SU			Kol u Kl 90	
2	Grundlagen Mathematik							
2.1	Mathematik I	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.2	Mathematik II	4	5	SU,Ü	schrP90			
2.3	Statistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
3	Grundlagen Technik							
3	Grundlagen der							
3.1	Rechnertechnik	4	3	SU,Ü	schrP90			
				,				
	Grundlagen							
4	Softwareentwicklung							
	Objektorientierte		_	O	. 500			
4.1	Programmierung I	6	7	SU,Ü	schrP90	Testat		
4.2	Software Engineering I	4	5	SU,Ü	schrP90			
4.2	Software Engineering i		5	30,0	SCIII 7 90			
5	Theorie der Informatik							
5.1	Grundlagen der Informatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Algorithmen und							
5.2	Datenstrukturen	4	5	SU,Ü	schrP90			
6	Grundlagen Wirtschaft							
O	Grundlagen Wirtschaft Grundlagen							
6.1	Wirtschaftsinformatik	4	5	SU,Ü	schrP90			
6.2	Buchführung und Bilanzierung	2	2	SU	schrP90			
-	Controlling und							
6.3	Investitionswirtschaft	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Kosten- und	_	_	a	. =			
6.4	Leistungsrechnung	4	5	SU,Ü, Pr	schrP90			
	Summe ECTS:		60					_
	Juillile LOTS.		60					

1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 22 von 26

II.	Kernbereich							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
					Prü			
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Art und Dauer der Prü- fung in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
7	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen							
7.1	Englisch	4	5	SU,Pr			LN	
	Allgemeinwissenschaftliches							
7.2	Wahlpflichtfach		5	SU,Ü			LN	
8	Softwareentwicklung							
8.1	Formale Sprachen	4	5	SU,Ü	schrP90			
	Objektorientierte	4						
8.2	Programmierung II		5	SU,Ü	schrP90	Testat		
8.3	Software Engineering II	4	5	SU,Ü			StA	
0	Basis-							
9 9.1	informationssysteme Rechnernetze I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.1	Datenbanken I	4	5	SU,Ü	schrP90			
9.3	Betriebssysteme	4	3	SU,Ü	schrP90			
10	Wirtschaft							
10.1	Logistik	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.2	Prozessmanagement	4	5	SU,Ü	schrP90			
10.3	IT-Management	4	7	SU,Ü	schrP90			
10.4	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach I		5	SU,Ü			LN	

Summe ECTS:

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 23 von 26

60

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

III. Spezialisierungsbereich1. Gemeinsame Module für alle Spezialisierungsbereiche

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
					Prüfungen				
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen	
11	Allgemeinwissen- schaftliche Grundlagen								
11.1	Soziale Kompetenz	4	5	SU,Ü,Pr			Kol, TN ²⁾		
12	Wirtschaft								
12.1	Unternehmensführung	4	5	SU,Ü	schrP90				
12.2	Projektmanagement	4	5	SU,Pr			Kol, TN ²⁾		
12.3	Wirtschaftsrecht	4	5	SU,Ü	schrP90				
13	Softwareentwicklung Praktikum								
13.1	Softwareengineering	4	5	Pr			StA, TN ²⁾		
-	Summe ECTS:		25						

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 24 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

2. Spezialisierung ,Betriebliche Informationssysteme'

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	üfungen Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen
14	Operative Informationssysteme							
	Betriebswirtschaftliche						0)	
14.1	Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.2	Technische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
14.3	Branchenspezifische Informationssysteme	4	5	SU,Pr			LN, TN ²⁾	
15	Strategische Informations- systeme							
15.1	Management-Support- Systeme	4	5	SU,Pr			LN	
	Strategischer Einsatz von Informations-	4						
15.2	technologie	4	5	SU,Ü			LN	
16	Fachbezogene Wahlmodule							
16.1	FWM I		5	SU,Ü			LN	
16.2	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach II Summe ECTS:		5 35	SU,Ü			LN	

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 25 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.

3. Spezialisierung ,Softwaretechnik'

1	2	3	4	5	6	7	8	9		
				Prüfungen						
Lfd. Nr.	Bezeichnung Modul	SWS	ECTS	Art der Lehrveran- staltung	Art und Dauer der Prüfung in Minuten	Zulassungs- voraus- setzung für Prüfung	Endnoten- bildende studien- begleitende Leistungs- nachweise 1)	Ergänzende Regelungen		
17	Softwareentwicklung									
17.1	Eff. Programmieren C, C++	4	5	SU,Ü	schrP90					
17.2	Systemprogrammierung	4	5	SU,Pr	schrP90					
17.3	Softwareengineering III	4	5	SU,Ü			LN			
18	Basisinformationssysteme									
18.1	Rechnernetze II	4	5	SU,Ü			StA			
18.2	Datenbanken II	4	5	SU,Ü	schrP90					
19	Fachbezogene Wahlmodule									
19.1	FWM I		5	SU,Ü			LN			
19.2	FWM II		5	SU,Ü			LN			
	Summe ECTS:		35							

Praxisprojekt - Bachelorarbeit IV.

1	2	3
Lfd. Nr.	Bezeichnung	ECTS
20	Projektarbeit	18
21	Bachelorarbeit	12
	Summe ECTS:	30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
		TN	Teilnahmenachweis

AMTSBLATT 2006_5.doc Seite 26 von 26

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.²⁾ Zulassungsvoraussetzung zum Ablegen des Leistungsnachweises.